

## **Gemeinde Obersiggenthal**

Abteilung Bau und Planung

# KANALISATIONS-ANSCHLUSSGESUCH

gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen

						BG-Nr.	
Vom Gesuchsteller auszufüllen	Bauobjekt						
	Bauherr						
	Bai	ustelle					
	Bruttogeschossfläche gemäss § 31 Abs. 2 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen						m²
	Entwässerte Dach- und/oder Terrassenflächen						m <sup>2</sup>
	Anzahl entwässerte Autoabstellplätze						Stk
	Anzahl entwässerte ober- oder unterirdische Autowaschplätze						Stk
	Angaben zur Entwässerung						
	□ neuer Anschluss		nluss	best. Anschluss		Versickerung	
		□ Retention □		I Pumpanlage □		Dachbegrünung	
		Abscheidea	nlage $\square$	Durchleitung	gsrechte Dritter	erforderlich	
	Ab	wasserart	Anschluss an Kanalisation	Versickerung oberflächlich	Versickerung in Anlage	Einleitung in Gewässer	Nicht vorhanden
	Schmutzwasser						
	Dachwasser						
	Platzwasser						
	Sickerwasser						

## Grundlagen der Gesuchseingabe:

- Abwasserreglement der Gemeinde Obersiggenthal
- Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Abwasseranlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA-Norm 190: Kanalisationen
- VSA Richtlinien: Unterhalt von Kanalisationen

## Umfang der Gesuchsunterlagen (Eingabe im Doppel):

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- Kanalisationspläne mit Grundriss (1:50 bis 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und -menge
  - Kontrollschächte (mit Ø, Deckel-, Ein- und Auslaufkoten), Bodenabläufe und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung der Zufahrt, Vor- und Parkplätze, Dachflächen etc.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrologischen Verhältnisse erforderlich.

## Weitere Bestimmungen:

#### 1 Koten

Koten sind in Meereshöhe anzugeben.

## 2 Anschluss an die Hauptleitung

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss mittels einer Kernbohrung und einem Formstück erfolgen. Angeschlossen wird in der Regel über der Mittelachse, aber in jedem Fall über dem Niveau des Trockenwetterabflusses. Das Anschlussstück sowie andere Leitungszusammenschlüsse sind vollständig einzubetonieren. Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Leitung in einem Kontrollschacht, so ist die Grundstücksentwässerungsleitung auf das Niveau Schachtsohle zu führen und das Schachtbankett anzupassen.

## 3 Leitungsführung

Schmutz-, Sauber- und Sickerwasserleitungen sind getrennt bis zur Parzellengrenze zu führen. Die Leitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Erdverlegte Schmutzwasserleitungen sind vollständig einzubetonieren.

Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 2.0 % und für Sauberwasserleitungen mindestens 1.0 % zu betragen. Kleinere Gefälle sind möglich, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften Schwierigkeiten oder unverhältnismässige Kosten verursacht und ein guter Abfluss garantiert bleibt. In diesem Fall sind Rohre mit möglichst kleinem Rauhigkeitsbeiwert zu verwenden und zusätzliche Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorzusehen.

Minimaldurchmesser für Anschlussleitungen:

- Einfamilienhäuser DN 150 mm
- Mehrfamilienhäuser (resp. ab 4 Wohneinheiten) DN 200 mm
- Zweigleitungen DN 100 mm

#### Empfohlene Rohrmaterialien:

- Spezialbeton
- PE oder PP
- Steinzeug

#### 4 Kontrollschächte

Jede Grundstückentwässerung muss mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes liegt. Auch nach horizontalen Richtungsänderungen der Grundstücksentwässerungsleitung von gesamthaft 180° ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Bei der Vereinigung mehrerer Zweigleitungen oder wo es aus betrieblichen Gründen nötig erscheint, sind ebenfalls Kontrollschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 150 cm mindestens 80 cm, und ab 150 cm mindestens 100 cm betragen (oder konisch 90/110 cm). Bei Schachttiefen von über 120 cm ist eine korrosionsbeständige Einstiegshilfe einzubauen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Leitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinnen von der Tiefe des grössten Durchmessers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen. Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig.

Im Innern von Gebäuden dürfen nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich. Die Sauberwasserschächte und Schächte einer Versickerungsanlage sind mit einem verschraubbaren Deckel auszurüsten und mit der Aufschrift "Sauberwasser" oder "Versickerung" zu versehen.

## 5 Abscheideanlagen (Schlammsammler, Fett- und Ölabscheider)

Entwässerungsrinnen und Bodenabläufe von begehbaren Flächen dürfen nur über einen Schlammsammler an die Kanalisation angeschlossen werden. Bei Sickerleitungen und begrünten Dachflächen muss vor der Einleitung in eine Versickerung, Sauberwasserleitung oder Kanalisation ebenfalls ein Schlammsammler vorgeschaltet werden. Beim Zusammenschluss mit einer Schmutzwasserleitung muss ein möglicher Schmutzwasserrückstau mittels eines genügend grossen Absturzes (mindestens 50 cm) verhindert werden (nicht zulässig bei Versickerungen).

Alle Schlammsammler sind mit einem Tauchbogen auszurüsten.

Werden mehr als 300 Mahlzeiten pro Tag zubereitet, muss ein Fettabscheider eingebaut werden.

Schlammsammler, Fett- und Ölabscheider sind bei Bedarf, respektive nach der Betriebsanweisung des Herstellers, zu entleeren, zu reinigen und nach jeder teilweisen oder vollständigen Entleerung mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

## 6 Reinigung der Entwässerungsanlagen

Alle Entwässerungsanlagen müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden und sind periodisch oder nach Bedarf zu spülen und zu reinigen. Die Zuständigkeit liegt beim Eigentümer.

Die Anschlussleitungen sowie durch den Bau verschmutzte Schächte und Leitungen der öffentlichen Kanalisation sind nach Bauvollendung zu reinigen, der vorhandene Schlamm zu entsorgen.

## 7 Eigentumsverhältnisse

Die Liegenschaftsentwässerung bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehört dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Liegenschaft. Er sorgt für den Unterhalt und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.

## 8 Kontrollen und Abnahmen

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist der Abteilung Bau und Planung rechtzeitig (3 Tage) vor dem Eindecken anzumelden. Ist die Kontrolle vor dem Eindecken nicht möglich, wird der Anschluss mittels Kanalfernsehen auf seine Dichtigkeit geprüft. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Alle erdverlegten Leitungen sind einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfprotokolle sind der Abteilung Bau und Planung ohne Aufforderung zuzustellen. Bestehende, in Betrieb verbleibende Abwasserleitungen sind mittels Kanalfernsehen auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Die Prüfprotokolle (inkl. DVD) sind der Abteilung

Bau und Planung zur Beurteilung vorzulegen. Falls die Leitungen den Anforderungen der SIA-Norm 190 nicht genügen, müssen sie zu Lasten der Bauherrschaft im Zuge der Baurealisierung saniert werden.

Ausser Betrieb gesetzte Leitungen sind fachgerecht zu verschliessen. Dies gilt insbesondere für die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation.

## 9 Pläne des ausgeführten Bauwerks

Die Pläne des ausgeführten Bauwerks über die Liegenschaftsentwässerung sind der Abteilung Bau und Planung in Papierform und elektronisch (dwg, dxf, pdf) vor Bauvollendung unaufgefordert zuzustellen.

#### 10 Haftung

Das Kanalisationsgesuch wird durch die Abteilung Bau und Planung lediglich auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften überprüft. Die Haftung für hydraulische Berechnungen, Materialwahl, Kotierung usw. liegt bei der Bauherrschaft respektive dem Leitungseigentümer.